

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 StR 28/99, Urteil v. 16.06.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 StR 28/99 - Urteil v. 16. Juni 1999 (LG Köln)

BGHSt 45, 131; "Eindringen" beim schweren sexuellen Mißbrauch von Kindern.

§ 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB

Leitsatz des BGH

§ 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB erfaßt sowohl das Eindringen in den Körper des Opfers als auch in den des Täters.

Entscheidungstenor

1. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 12. Oktober 1998 wird verworfen.

2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger in der Revisionsinstanz entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von Rechts wegen

Gründe

I.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern in zehn Fällen und wegen schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern in acht Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. 1

Mit seiner Revision rügt er die Verletzung materiellen Rechtes. Er beanstandet die Verurteilung wegen s c h w e r e n sexuellen Mißbrauchs von Kindern. Die Verurteilung wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern und die Maßregelanordnung greift er nicht an. 2

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg. 3

II.

Der Angeklagte empfing häufig in seiner Wohnung Jungen im Alter unter vierzehn Jahren. Im Jahre 1998 sah er in zehn Fällen mit mehreren Jungen Pornofilme an, ließ sich jeweils zumindest von einem Jungen ins Gesicht urinieren und trank den Urin. Auch manipulierten die Kinder an ihren Geschlechtsteilen und der Angeklagte an seinem. In acht weiteren Fällen in diesem Zeitraum übte er an verschiedenen Jungen den Oralverkehr aus, wobei er nicht nur das Glied der Jungen in den Mund nahm, sondern auch den Samen eines Jungen schluckte. 4

III.

Die Verurteilung wegen s c h w e r e n sexuellen Mißbrauchs von Kindern ist rechtlich nicht zu beanstanden. 5

Nach § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB wird der sexuelle Mißbrauch von Kindern in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn eine Person über 18 Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. 6

1. Bezug nehmend auf das Vorbringen des Generalbundesanwalts in der Hauptverhandlung, wonach die Bejahung des Tatbestandsmerkmals "Eindringen" im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 123, 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB einerseits und 7

den allgemeinen Sprachgebrauch andererseits das Erfordernis eines - hier nicht gegebenen - Handelns gegen den Willen des Betroffenen nahelegen könnte, hält der Senat fest, daß der bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verwendete Begriff "Eindringen in den Körper" nicht das Überwinden eines entgegenstehenden Willens voraussetzt.

§ 179 Abs. 4 Nr. 1 StGB stellt das Eindringen in den Körper einer widerstandsunfähigen Person unter (eine erhöhte) Strafe. Diese Vorschrift greift auch ein, wenn das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden kann. 8

Im Tatbestand der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StGB) ergibt sich das Erfordernis des Überwindens eines Widerstandes nicht aus dem "Eindringen", sondern aus der Tathandlung des Nötigens. 9

Der hier zu beurteilende § 176 a StGB ist eine Qualifikation des § 176 StGB. Diese Strafvorschrift soll die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern schützen (vgl. u.a. BGHSt 38, 68, 69). Auf einen entgegenstehenden Willen des Kindes kommt es für die Strafbarkeit nicht an, § 176 StGB schützt selbst ein schlafendes Kind (vgl. BGHSt 38, 68 f.). Für § 176 a StGB gilt nichts anderes. Der Begriff "Eindringen in den Körper" in § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB soll besonders nachhaltige Begehungsweisen umschreiben und unter erhöhte Strafdrohung stellen. Nicht aber soll eine - dem Schutzzweck auch dieser Vorschrift zuwiderlaufende -Einschränkung dahin vorgenommen werden, daß die Qualifikation die Überwindung eines entgegenstehenden Willens des Opfers voraussetzt. 10

2. Der Tatbestand des § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist auch dann verwirklicht, wenn der Täter an einem Jungen den Oralverkehr vornimmt. In diesem Fall dringt der Junge mit seinem Glied in den Mund und damit in den Körper des Täters ein. § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nicht darauf beschränkt, daß in den Körper des Opfers eingedrungen wird. Nach dem Wortlaut wird sowohl das Eindringen in den Körper des Opfers als auch in den des Täters erfaßt. Bei anderen Sexualstraftaten wird ebenfalls nicht auf den Körper des Opfers abgestellt. Nach der Neufassung des § 177 StGB ist auch die Vergewaltigung eines Mannes strafbar, die gerade nicht voraussetzt, daß in den Körper des Opfers eingedrungen wird. 11

Weder die Entstehungsgeschichte der Vorschrift noch Sinn und Zweck der Regelung gebieten eine Einschränkung des eindeutigen Wortlautes des § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB. 12

Die Gesetzesmaterialien ergeben nicht, daß nur ein Eindringen in den Körper des Opfers erfaßt werden sollte. 13

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf (Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts - 6. StrRG - vgl. BT-Drucks. 13/7164 und BT-Drucks. 13/8587) sah nur die erste Alternative (... ..ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind) vor. In der Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 13/8991) wurde ergänzend die zweite Alternative (.....oder an sich von ihm vornehmen läßt) vorgeschlagen, Grund hierfür war nach dem Bericht des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 13/9064 S. 11) "zur Klarstellung ausdrücklich den Fall einzubeziehen, daß der Täter eine der dort bezeichneten sexuellen Handlungen (z. B. Oralverkehr) an sich von dem Kind vornehmen läßt". Entsprechend hat der Deutsche Bundestag diese Neufassung angenommen (vgl. auch BR-Drucks. 931/97 S. 14). 14

Die Gesetzesmaterialien belegen daher, daß der Gesetzgeber eine umfassende Regelung treffen wollte, wobei er Handlungen des Täters am Opfer ausdrücklich dem Fall gleichgestellt hat, daß das Opfer dazu gebracht wird, entsprechende Handlungen an dem Täter vorzunehmen. Dafür, daß der Gesetzgeber etwa Oral- und Analverkehr dann von der Qualifikation des § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausnehmen wollte, wenn ein Junge dazu gebracht wird, sein Glied in den Mund oder in den After des Täters zu stecken, ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. Weiterer maßgebender Grund für die Gesetzesverschärfung war vielmehr - neben der besonders nachhaltigen Beeinträchtigung des Opfers - die Möglichkeit, das Opfer mit Aids zu infizieren und die entsprechende Angst des Opfers (vgl. u.a. BT-Drucks. 13/7164 S. 32 und BT-Drucks. 13/8587 S. 32 jeweils i.V.m. BT-Drucks. 13/2463 S. 6, BT-Drucks. 13/7324 S. 5). Diese Gefahren bestehen aber gleichermaßen bei einem Eindringen des Täters in den Körper des Opfers wie in den Körper des Täters durch das Opfer. 15

Ein Wille des Gesetzgebers, die Vorschrift auf ein Eindringen in den Körper des Opfers zu beschränken, ist daher gerade nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat demgemäß auch nicht eine Frau, die einen unter vierzehn Jahre alten Jungen zum Geschlechtsverkehr mit ihr bewegt, von der Strafbarkeit nach § 176 a Abs. 1 Nr. 1 StGB ausgenommen, obwohl sie dabei nicht in den Körper des Opfers eindringt. 16

Auch die ratio legis erfordert eine derartige Einschränkung nicht. Der umfassende Gesetzeswortlaut ist durchaus sachgerecht. 17

Eine b e s o n d e r s nachhaltige Beeinträchtigung des Opfers ist in allen -nicht unerheblichen - Begehungsweisen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, gegeben, einerlei, ob in den Körper des Opfers oder den des Täters eingedrungen wird. Das liegt bei Analverkehr auf der Hand und ist bei Oralverkehr nicht anders zu beurteilen. 18

Da das Gesetz für Fälle, in denen der Schuld- und Unrechtsgehalt ausnahmsweise deutlich geringer ist, die Bejahung eines minder schweren Falles erlaubt (§ 176 a Abs. 3 StGB), dessen Strafraumen sogar erheblich unter dem des Normalstrafrahmens des § 176 Abs. 1 StGB liegt, ist in jedem Fall auch eine schuldangemessene Bestrafung möglich. 19

IV.

Der Strafausspruch ist ebenfalls frei von Rechtsfehlern zum Nachteil des Angeklagten. Weder die verhängten Einzelstrafen noch die gebildete Gesamtstrafe haben sich nach oben von ihrer Bestimmung gelöst, gerechter Schuldausgleich zu sein. 20